

<b>Karl W. Hiersemann in Leipzig.</b> Schreiber, Der Totentanz. 60 M.	9785	<b>Neuer Frankfurter Verlag G. m. b. H. in Frankfurt a. M.</b> Nr. 280, Seite 9659 Citramontanus, Der Katholizismus als Prinzip des Rück- schritts. 75 S. (Berichtigung des Titels in Nr. 280.)
<b>Chr. Limbarth's Verlag Moritz Schäfer in Wiesbaden.</b> Theunert, Das unbekannte Paris. 1 M.	9780	<b>Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A.-G. in Leipzig.</b> Die sächsischen Aktien-Gesellschaften. 9 M. 9781
<b>Friedrich Andreas Perthes in Gotha.</b> Goetz, Jesuiten u. Jesuitinnen. 40 M.	9784	<b>Emil Wirz vorm. J. J. Christen in Aarau.</b> 9777 Morgenthaler u. Leder, Rechenbuch für landw. Jahres- u. Winterschulen. II. Teil. 2 M 50 S. Bloch, Hühnerzucht für den Landwirt. 50 S.
<b>Julius Springer in Berlin.</b> Ernst, Eingriffverhältnisse der Schneckengetriebe etc. Ca. 3 M.	9777	

## Nichtamtlicher Teil.

### Wer trägt die Zahlungs- und Quittungskosten?

Abzug und Aufschlag von Porto bei Geldzahlungen mittelst Postanweisung oder Wertbrief.

(Nachdruck verboten.)

Ist es gesetzlich gestattet, bei Schuldaußgleichungen in Geld, die man mittels Postanweisung oder Wertbrief macht, das Porto für die Uebersendung dem Gläubiger abzuziehen? Es wird diese Frage meist dahin beantwortet, daß die Gerichte in Prozessen das bei Behörden beliebte Verfahren zu grunde legen, wonach sogar das übliche Postanweisungs- und Wertbrief-Postbestellgeld vom Schuldner dem Gläubiger bei der Zahlung miteinzusenden ist. Schon das bisherige Handelsgesetzbuch schrieb speziell für »Geldzahlungen« aus Geschäften, die auf einer Seite sich als Handelsgeschäfte darstellen, vor, es sei die Leistung dem Gläubiger an den Ort seines Wohnsitzes oder seiner Niederlassung zu überliefern. Das Bürgerliche Gesetzbuch giebt aber hierüber folgende gesetzliche Vorschriften, die sowohl für Kaufleute wie für Nichtkaufleute gelten. Nach § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist als allgemeine Regel der Schuldner verpflichtet, an den Gläubiger die geschuldete Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben es erfordern mit Rücksicht auf die Verkehrssitte. Es soll also in erster Linie die Verkehrssitte entscheiden. Weiter wird in § 269 des Bürgerlichen Gesetzbuches folgender leitende allgemeine Grundsatz für Schuldleistungen überhaupt gegeben: Ist ein Ort für die Leistung weder bestimmt, noch aus den besonderen Umständen zu entnehmen, so hat diese an dem Wohnsitz des Schuldners, den er zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses hatte, zu erfolgen. An die Stelle dieses Leistungsortes tritt der gewerbliche Niederlassungsort des Schuldners, wenn dieser eine gewerbliche Niederlassung an einem anderen Orte als dem seines Wohnsitzes hat und die Schuldverbindlichkeit in seinem Gewerbebetrieb entstanden ist. Hat der Schuldner die Versendungskosten übernommen, so hat er diese auf alle Fälle zu erlegen; doch kann hieraus allein nicht gefolgert werden, daß der Ort, nach dem die Versendung erfolgt, für ihn auch als der gesetzliche Erfüllungsort gelten soll. Sind mithin die Kosten der Versendung nach dorthin höher als nach dem gesetzlichen Erfüllungsort und Leistungsort des Schuldners, so kann dieser die Mehrkosten dem Gläubiger berechnen.

Speziell für Schuldverbindlichkeiten, die in Geld an den Gläubiger zu leisten sind, bestimmt § 270 des Bürgerlichen Gesetzbuches folgendes: Geldschulden hat der Schuldner dem Gläubiger, wenn nichts anderes vereinbart ist oder aus besonderen Umständen sich ergibt, stets an den Wohnsitz des Gläubigers, und zwar auf seine eigenen Kosten und Gefahr zu übermitteln. Ein Abzug von Porto zu Lasten des Gläubigers findet also hier nicht statt, d. h. ist unzulässig. An die Stelle des Wohnsitzes des Gläubigers tritt der geschäftliche oder gewerbliche Niederlassungsort des Gläubigers, wenn

der Gläubiger einen solchen Niederlassungsort an einem anderen Orte als an seinem Wohnsitz hat und die Forderung im Gewerbebetrieb des Gläubigers entstanden ist. Wechselt der Gläubiger nach Entstehung des Schuldverhältnisses den Wohnsitz und erhöhen sich hierdurch für den Schuldner die Kosten oder die Gefahr der Geldübermittlung, so hat der Gläubiger nur die Mehrkosten, nicht aber die erhöhte Gefahr der Uebersendung zu tragen. Ein Abzug bzw. eine Verrechnung der Mehrkosten durch den Schuldner ist mithin hier zulässig. Wechselt der Gläubiger nach Entstehung des Schuldverhältnisses seine gewerbliche Niederlassung und erhöhen sich hierdurch die Kosten oder die Gefahr der Uebersendung, so hat der Schuldner die Mehrkosten, der Gläubiger nur die erhöhte Gefahr zu tragen.

Anstatt die Geld- oder Wertpapierendung dem Gläubiger an den Leistungsort zu übersenden, kann aber auch der Schuldner die Hinterlegung des Geldes u. bei einer öffentlichen Bewahrungsstelle des Leistungsortes wählen, wenn der Gläubiger mit der Annahme der Geldendung in Verzug kommt, oder die Leistung aus einem sonstigen aus der Person des Gläubigers sich ergebenden Grunde oder infolge von Ungewißheit über die Person des Gläubigers vom Schuldner nicht oder nicht mit Sicherheit übermittelt werden kann. In letzteren beiden Fällen kann (§ 372 Satz 2 und § 383 B.G.-B.) an Stelle der Hinterlegung eine Versteigerung am Leistungsorte treten mit Hinterlegung des Barerlöses, wenn die Kosten der Aufbewahrung unverhältnismäßige wären im Vergleich zu dem zu leistenden Gegenstande, z. B. Wertpapier.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, daß auch das vom Gläubiger bei Bargeld- oder Wertpapier-Sendungen an den dritten Uebermittler zu zahlende Bestellgeld (Botenlohn, Postbestellgebühr u.) im allgemeinen vom Schuldner zu tragen ist. Um hier ein umständliches Wiedererstattungsverfahren zu vermeiden, wird der Schuldner, wenn er die Geldschuld an den Gläubiger übermittelt, jene Beträge gleich mit einzahlen, da sonst der Schuldner sich nachträglichen lästigen Erstattungsansprüchen von Seite des Gläubigers aussetzen würde oder gewärtigen müßte, daß die mit Bestellgeld oder sonstigen Gebühren belastete Geldendung (Postanweisung, Wertbrief) wegen Annahmeverweigerung an ihn wieder zurückkäme. Die einschlägigen §§ 242, 269, 270, 272, 383 des B.G.-B. gelten zugleich als Ergänzungsbestimmungen des jetzigen Handelsgesetzbuches, das in seiner neuen Fassung über jene Punkte besondere Bestimmungen für Kaufleute nicht mehr giebt.

Außerdem enthält § 369 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine wichtige, hier einschlägige Bestimmung. In der Regel verlangt der Schuldner bei Uebersendung eines geschuldeten Betrages vom Gläubiger eine Empfangsbestätigung (Quittung). Diese zu erteilen hat nun allerdings der Gläubiger die gesetzliche Verpflichtung. Seit 1900 ist dies für das ganze deutsche Verkehrsgebiet zweifellos, denn § 368 des Bürgerlichen Gesetzbuches sagt ausdrücklich: »Der Gläubiger